

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen (z.B. –leiter, -wart, -referent usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für alle Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein hat den Namen „Sportgemeinde 1887 Nußloch e. V.“, wird in der Kurzbezeichnung „SG Nußloch“ genannt, ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Nußloch. Die Farben des Vereins sind blau-weiß. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Grundsätze und Haftung des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssports von Sportarten, die der körperlichen und charakterlichen Entwicklung der Menschen dienen. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung von Kindern, Jugendlichen, älteren und gesundheitsgefährdeten Menschen zu. Soziale Randgruppen sollen eine besondere Zuwendung erfahren.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- einen geordneten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb
 - Durchführung von öffentlichen Informations- und Sportveranstaltungen, Turnieren, Freundschaftsbegegnungen und Freizeitmaßnahmen
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und Führungskräften, sowie deren Einsatz.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 5. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
 6. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbunds e. V.
 7. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit entstehen.

§ 3 Gliederung in Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine **„rechtlich unselbständige“ Abteilung** oder kann im Bedarfsfall eine in sportlichen Belangen selbstständige Abteilung gegründet werden. Die von den Abteilungen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs aufzuwendenden Mittel müssen vom Vorstand bewilligt werden. Alle die Abteilung betreffenden Ein- und Ausgaben sind gegenüber dem **Hauptkassierer und den beiden Vorständen** vor Ende jeden Jahres unaufgefordert nachzuweisen.
2. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
3. Jährlich einmal ist eine Abteilungsversammlung durchzuführen.
4. Alle zwei Jahre werden:
 - ein Abteilungsleiter

- ein stellvertretender Abteilungsleiter
- ein Abteilungskassenwart
- zwei Beisitzer

in die Hauptvorstandschaft des Vereins gewählt. Die Jugendleiter jeder Abteilung sind automatisch Mitglied der Hauptvorstandschaft.

5. Für die Abteilungsversammlungen, deren Einberufung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit ihren Ordnungen, soweit nicht etwas anderes festgelegt ist. Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, soweit gesetzlich zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Der Verein muss mit seinen Abteilungen nach Möglichkeit Mitglied bei den jeweiligen zuständigen Fachverbänden sein. Die Satzung des Badischen Sportbundes und der Fachverbände werden anerkannt. Über die Bildung einer neuen Abteilung, die mindestens 15 Mitglieder umfassen muss, sowie über die Auflösung einer bestehenden Abteilung entscheidet die **Hauptvorstandschaft (siehe §14)** mit 2/3- Mehrheit. Auf Antrag einer Abteilung kann die Hauptvorstandschaft die Erhebung von Abteilungsbeiträgen zulassen.
7. **Jede Abteilung erstellt eine Abteilungsordnung, in der genaue Regeln für den Verwaltungsbereich der Abteilung aufgelistet werden. Diese Ordnung beinhaltet auch Aufgaben und Angelegenheiten des sportlichen Bereichs der Abteilung**

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie seine Satzung anerkennen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller binnen vier Wochen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung den Gesamtvorstand anrufen, der mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft eines neu aufgenommenen Mitglieds wird mit der Entscheidung des Vorstands bzw. Gesamtvorstandschaft wirksam.
2. Der Verein kann haben:
 - Schüler- und Jugendmitglieder
 - Erwachsenenmitglieder
 - Familienmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passive Mitglieder
3. Definition
 - Schüler- und Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - Erwachsenenmitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - Familien sind natürliche Personen in einer Familiengemeinschaft bzw. Familien ähnlicher Gemeinschaft.
 - Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die für besondere Verdienste um den Verein mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ausgezeichnet werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist ein Ehrentitel; besondere Rechte und Pflichten sind mit dieser Ehrung nur insoweit verbunden, wie es die Satzung vorsieht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod (natürliche Personen) bzw. Auflösung (juristische Personen)
 - Austritt
 - Ausschluss

2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Vereins zum Schluss des Geschäftsjahres (31.12.) erfolgen und bis spätestens 15.11. eingegangen sein. Für den Eingang der Kündigung beim Verein ist das Mitglied verantwortlich. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags, Gebühren und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr.
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
4. Über den Ausschluss entscheidet die Hauptvorstandschaft. Vor dem Ausschluss hat er dem Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen die Absicht zum Ausschluss und dessen Gründe mitzuteilen. Das Mitglied hat Gelegenheit, sich hierzu mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch normalen Brief zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Hauptvorstandschaft zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Hauptvorstandschaft entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Wird keine Berufung eingelegt, wird der Ausschluss drei Wochen nach Absendung der Entscheidung wirksam. Anhörung- und Ausschlussmitteilung gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Mitglied zuletzt angegebene Anschrift versandt worden sind. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern die Erfüllung des Vereinszwecks dadurch nicht beeinträchtigt wird.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Den Anordnungen des Vorstandes und der durch diesen bestellten Organe ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten, dies gilt insbesondere für alle Anordnungen der Abteilungsleiter und der in der Abteilung tätigen Amtsträger, Übungsleiter und Trainer.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Gebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, sofern eine Mitglieder- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmt. Gebühren, Beiträge und Umlagen sind eine Bringschuld.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Hauptvorstandschaft

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorständen mit abgegrenzten Aufgabenbereichen

- Vorstand für Außenvertretung des Vereins, Ansprechpartner für Gemeinde und andere Vereine, Öffentlichkeitsarbeit
- Vorstand für innere Verwaltung, Leiter der Geschäftsstelle, Kontakte zu BSB, Versicherungswesen
- Hauptkassierer, dieser ist nach Absprache mit den beiden Vorständen zuständig für Kontakte

zu Finanzamt, Steuerberater, Geldinstituten, Budgets

Zusätzliche Mitglieder des Vorstands sind

- der Schriftführer
- der Vereinsjugendleiter

Vorstand im Sinne von §26BGB sind die zwei gleichberechtigten Vorsitzende jeder für sich, sie können den Verein mit allen Rechten vertreten.

Der Vorstand kann für die Arbeit der Geschäftsstelle, die für die Erledigung der laufenden Geschäfte vorgesehen ist, einen zusätzlichen Mitarbeiter anstellen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstständig nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anders bestimmt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand ordnet und überwacht insbesondere die Tätigkeit der Abteilungen und er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen und bestehende Ordnungen ändern. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung und der Hauptvorstandschaft zu berichten.

Zusatz:

Die Mitglieder des Vorstands und der Erweiterten Vorstandschaft üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Der geschäftsführende Vorstand kann Näheres in einer Ordnung regeln. Der geschäftsführende Vorstand kann abweichend von Absatz 2 beschließen, ehrenamtliche Tätigen eine Aufwandsentschädigung bemäß § 3 Nr. 26a ESTG zu gewähren (Ehrenamtspauschale) Mitglieder der Hauptvorstandschaft können für Aufgaben, die über ihr eigentliches Tätigkeitsfeld hinausgehen, Sonderzuwendungen erhalten. Dies betrifft v.a. die zusätzlichen Aufgaben in der Geschäftsstelle, bis der Verein einen hauptamtlichen Geschäftsführer hat.

Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, alle Vorstandsmitglieder haben sich jährlich Entlastung erteilen zu lassen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahl, Amtsdauer, Entlastung und Wählbarkeit des Jugendreferenten können in einer Jugendordnung gesondert geregelt werden.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist öffentlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins erachtet oder wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur über Anträge beraten und abgestimmt werden, die zur Einberufung geführt haben.

§ 9 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Verabschiedung oder Änderung von Ordnungen
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe von Ort und Zeit der Versammlung in der Rathaus Rundschau Nußloch oder den Vereinsnachrichten oder durch Aushang im Vereinsraum.

Zusatz:

Zusätzlich kann auch per Mail und Veröffentlichung auf der Homepage der SG eingeladen werden.

2. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner dieser beiden Vorsitzenden anwesend, so wählt die Versammlung einen Leiter aus dem Kreise der übrigen Vorstandsmitglieder. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird die Versammlung aufgelöst und neu angesetzt.

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. **Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur bei Antrag von 10 % der Anwesenden.** Bei Wahlen mit mehr als einem Kandidaten wird immer geheim abgestimmt. Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins gilt in diesem Sinne als Satzungsänderung.
2. Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem der beiden Vorsitzenden eingegangen sind. Über Anträge, für die das oben Gesagte nicht zutrifft, kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Dringlichkeitsantrag zugelassen worden sind. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:

- eine Person kann immer nur ein Stimmrecht haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- wählbar sind nur Vollmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- nicht anwesende Personen sind nur wählbar, wenn ihr Einverständnis zur Wahl schriftlich vorliegt.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch richtig zu prüfen und dem Vorstand jeweils mindestens drei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vereinskassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Hauptvorstandschaft

1. der Hauptvorstandschaft gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstands
 - die Abteilungsleiter
 - die gewählten Vertreter der Abteilungen
2. Zu den Aufgaben der Hauptvorstandschaft gehören
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Unterstützung der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung im Vorstand
 - Entscheidung bei Anrufung bzgl. abgelehnter Mitgliederanträge

- Entscheidung bei Berufung nach Ausschluss
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, sofern eine Ehrenordnung nichts anderes bestimmt
- Der Vorstand beruft in unregelmäßigen Abständen, mindestens dreimal im Jahr eine Hauptvorstandssitzung ein. Er kann weitere ihm geeignete Personen dazu einladen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Jugendordnung zu erlassen. Außer einer Mitglieder- und Beitragsordnung und einer Ehrenordnung kann der Vorstand darüber hinaus weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes oder mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen treten in Kraft, wenn deren Erlass und die Möglichkeit zur Einsichtnahme in der Rathaus-Rundschau bekannt gegeben worden sind.

§ 16 Mehrheitsbegriff bei Abstimmungen und Wahlen

Sofern in dieser Satzung oder in einer gesonderten Geschäfts- bzw. Wahlordnung nicht explizit etwas anderes festgelegt ist, bezieht sich der Begriff „Mehrheit“ immer auf die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Organe des Vereins ist unter Angabe von Ort und Zeit das Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem der beiden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nußloch, die es unmittelbar und ausschließlich für die in **§2** dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am **19.06.2017** beschlossen worden und tritt im Innenverhältnis am **19.06.2017** in Kraft. Im Außenverhältnis tritt sie mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Jugendordnung

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilungen der Sportgemeinde 1887 Nußloch e.V.. Zu den Jugendabteilungen gehören alle Mitglieder des 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen. Die Jugendabteilungen führen und verwalten sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilungen der Sportgemeinde 1887 Nußloch e.V. geben den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördern die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegen den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in den verschiedenen Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen

- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o. ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen, für Jugendliche die keinen Wettkampfsport betreiben.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilungen sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilungen der einzelnen Abteilungen der Sportgemeinde 1887 Nußloch e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilungen nach § 1 ab vollendetem 14. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten der Jugendabteilungen
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltplanes der Jugendabteilungen
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahres- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungspflicht von zwei Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt der Veröffentlichung in der Rathaus-Rundschau. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Jugendleiter
- Stellvertreter
- Jugendkassenwart
- zwei Beisitzer

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden (z.B. Jugendpressewart, Jugendschifführer usw.).

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem jeweiligen Abteilungsleiter des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Abteilungsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Abteilungen. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilungen wirtschaften selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr von den Abteilungen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstigen Einnahmen, z. B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerischer Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilungen.

Dem Vereinsvorstand, den Abteilungsleitern oder dem im Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer oder Abteilungskassierer) gegenüber sind die Jugendabteilungen rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung tritt mit dem Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der Hauptvorstandschaft in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Generalversammlung.

Mitglieder Gebühren und Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines, Zweck der Ordnung

Die Ordnung regelt im Einzelnen die Rechte und Pflichten der im § 4 der Satzung definierten Mitgliedsarten und den Begriff der „Teilnahmebedingungen“. Diese Ordnung dient insbesondere den verwaltungstechnischen Anforderungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben und enthält die jeweils festgelegten Gebühren, Beiträge und Umlagen, die von den Mitgliedern zu entrichten sind.

§ 2 Mitgliederverwaltung

1. Die für die Verwaltung der Mitgliedschaft notwendigen Daten jedes Mitglied werden mittels EDV-Anlage gespeichert. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) eingehalten werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Daten, insbesondere einer Adress- oder Namensänderung, unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen. Muss die aktuelle Anschrift eines Mitgliedes vom Verein beim Einwohnermeldeamt erfragt werden, so hat das Mitglied die dafür entstehenden Kosten zu tragen. Eine Verpflichtung des Vereins, eine nicht gültige Adresse beim Einwohnermeldeamt zu erfragen, besteht jedoch nicht. Folgen einer Verletzung seiner Mitteilungspflicht gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 3 Aufnahmeverfahren

1. Das Aufnahmeverfahren ist im Wesentlichen in der Satzung geregelt. Zur organisatorischen Umsetzung des Verfahrens wird an die Person, welche die Aufnahme in den Verein geht, ein Aufnahmeformular ausgehändigt. Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass an gut sichtbarer Stelle des Vertrags darauf hingewiesen wird.

2. Die Teilnahme an zeitlich befristeten Kursangeboten setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung kann mündlich, Fernmündlich oder schriftlich erfolgen und gilt als Antrag auf eine Kurzmitgliedschaft. Der Vorstand (die Abteilungen) hat in der Kursausschreibung darauf hinzuweisen, dass mit der Anmeldung die Teilnahmebedingungen anerkannt werden. Die Anerkennung der Teilnahmebedingungen ist gleichbedeutend mit der Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Vereins. Mit der Anmeldung werden die festgelegten Beitragssätze und Gebühren fällig. Ein eventuelles Fernbleiben von der Veranstaltung insgesamt oder teilweise hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung. Das Kurzzeitmitglied kann nur dann eine Rückerstattung bzw. Teiltrückerstattung seiner Zahlung verlangen, wenn das gesamte Angebot bzw. Teile des Angebots nicht gem. Ausschreibung stattfinden und der Verein (Abteilungen) ein Verschulden hierfür nachgewiesen werden kann.
3. Kursangebote der Abteilungen sind der Hauptvorstandschaft zu melden

§ 4 Beitragssätze und Gebühren

1. Die geltenden Beitragsgruppen werden in dieser Ordnung festgelegt. Die Zuordnung eines konkreten Personenkreises zu einer bestimmten Beitragsordnung und die jeweils gültigen Beitragssätze und Gebühren werden in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt. Eine Änderung der Beitragssätze und/oder Gebühren ist über eine Änderung der Anlage zu dieser Ordnung möglich, ohne dass die gesamte Ordnung neu verabschiedet werden muss. Für das Verabschieden bzw. Ändern der Anlage gelten jedoch die gleichen Bestimmungen wie für das Verabschieden und Ändern einer Ordnung, siehe Satzung § 8.

Beiträge und Gebühren können in folgenden Beitragsgruppen festgelegt werden:

- Schüler- und Jugendbeitrag
 - Erwachsenenbeitrag
 - Familienbeitrag
 - Seniorenbeitrag (aktiv)
 - Passivbeitrag
 - Verwaltungsbeitrag/-gebühr
2. Auf die grundsätzliche Möglichkeit der Beitragsermäßigung für bestimmte Vollmitglieder (z.B. Schüler, Azubi, und Studenten bis maximal 27 Jahre) hat der Vorstand auf dem Aufnahmeformular hinzuweisen. Eine Beitragsermäßigung kann jedoch nur gewährt werden, wenn der jeweiligen Fälligkeit des Beitrags ein Antrag auf Beitragsermäßigung gestellt wird. Über den Antrag auf Ermäßigung und darüber, welcher Personenkreis für eine grundsätzliche Beitragsermäßigung in Frage kommt, entscheidet der Vorstand.
 3. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand darüber hinaus auch jedem anderen Mitglied einen vom obigen abweichenden Beitragssatz gewähren, wenn besondere persönliche Umstände dies rechtfertigen.
 4. Beitragssätze für Kurzzeitmitglieder sind nicht Bestandteil dieser Ordnung und werden im Einzelfall vom Vorstand (Abteilungen) gesondert geregelt.
 5. Umlagen müssen von der Hauptvorstandschaft mit 2/3 Mehrheit beschlossen und festgesetzt werden.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweisen

1. Mitgliederbeiträge, Gebühren und Umlagen sind eine Bringschuld. Bei bestehender Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag am Anfang eines Geschäftsjahres (1.1.) in voller Höhe fällig. Bei Eintritt während eines Jahres wird der anteilige Beitrag für den Zeitraum vom Eintrittsmonat bis zum Schluss des Geschäftsjahres (31.12.) zu Beginn des auf den Eintrittsmonat folgenden Kalendervierteljahres (1.1./1.4./1.7./1.10.) fällig.
2. Ändert sich im Laufe eines Jahres die Mitgliedsart eines Mitgliedes (z.B. Familienmitglied wegen Geburtstag oder reguläres Einzelmitglied wird Ehrenmitglied wegen Ehrung), so wird der neue Beitragssatz mit Beginn (1.1.) des Folgejahres wirksam. Für Mitglieder, die im Laufe eines Jahres das 18. Lebensjahr vollenden und deren Beitrag bisher über eine Familienmitgliedschaft bzw. Schüler- und Jugendmitgliedschaft abgegolten wurde, wird mit Beginn (1.1.) des Folgejahres der Beitragssatz für Erwachsene wirksam, sofern kein Antrag

auf Verbleib innerhalb der Familienmitgliedschaft bzw. Schüler- und Jugendmitgliedschaft gestellt wird und die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Familienmitglied bzw. Schüler-/Jugendmitgliedschaft das im Laufe eines Jahres das 27. Lebensjahr vollendet, scheidet mit Beginn (1.1.) des Folgejahres immer aus der Familien- bzw. Schüler- / Jugendmitgliedschaft aus. Eine für die Familien bzw. Schüler- / Jugendmitgliedschaft bestehende Einzugsermächtigung besteht für das Einzelmitglied gewordene Mitglied weiter fort, sofern der Kontoinhaber der Familien bzw. Schüler-/ Jugendmitgliedschaft dem nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Folgende Zahlungsweisen sind möglich:

Wenn dem Verein ein SEPA- Lastschriftmandat erteilt wird:

- Bankeinzug vom angegebenen Konto

Wenn dem Verein kein SEPA- Lastschriftmandat erteilt wird:

- Überweisung nach Rechnungserstellung

Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, haben neben ihrem Mitgliedsbeitrag den im §5 Nr.1 genannten Verwaltungsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Mahnwesen

1. Wird die mit Bankeinzug eingezogene Forderung des Vereins vom Kreditinstitut des Mitgliedes nicht eingelöst oder retourniert oder die Forderung sonst wie nicht fristgerecht beglichen (Rechnungszahler), wird das Mitglied von der Geschäftsstelle schriftlich gemahnt. Die entstanden Kosten eines fehlgeschlagenen Bankeinzugversuches und eine vom Vorstand festzulegende Mahngebühr werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und der Forderung hinzugerechnet. Fällige Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen gelten erst als entrichtet, wenn das Mitgliederkonto vollständig ausgeglichen ist. Alle Forderungen des Vereins, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, also auch etwaige Kosten und Mahngebühren, gelten demnach als Beiträge im Sinne § Nr. der Satzung.
2. Die Mahngebühr, pro verschickter Mahnung, beträgt mindestens € 2.- und höchstens € 6.- den jeweils anwendbaren Satz gibt der Vorstand zu Beginn jedes Jahres der Geschäftsstelle bekannt. Vor Einleitung eines Ausschlussverfahrens (s. Satzung §) wird das Mitglied mindestens einmal höchstens viermal angemahnt. Das Mitglied gilt als angemahnt, wenn die entsprechende Säumnismitteilung an die vom Mitglied zuletzt angegebene Anschrift versandt worden ist. Das Anhörungsschreiben gilt gleichzeitig als Letzte Mahnung. Nach Abschluss des Mahnverfahrens werden Beitragsforderungen im Zuge des gerichtlichen Mahn- bzw. Vollstreckungsverfahrens oder über den zivilrechtlichen Klageweg eingetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form am 19.06.2017 vom Vorstand verabschiedet worden und tritt gem. der Satzung in Kraft, wenn deren Erlass und die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Rathausrundschaubekannt gemacht worden ist.

Ehrenordnung

§ 1 Allgemein

Die SG Nußloch kann verdiente Mitglieder, Förderer und Freunde des Vereins gemäß den Richtlinien ihrer Satzung und dieser Ordnung ehren.

§ 2 Ehrungen

1. Folgende Ehrungen für Mitglieder sind möglich. Sportlich bzw. organisatorisch:
 - Silberne Ehrennadel: 25 Jahre aktive Mitgliedschaft im Verein bzw. Abteilung
 - Goldene Ehrennadel: 50 Jahre aktive Mitgliedschaft im Verein bzw. Abteilung oder für besondere sportliche Leistungen.
2. Folgende Ehrungen für herausragende Verdienste sind möglich:

- Ernennung zum Ehrenmitglied. Mindestens 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit im Verein / Abteilung
- Ernennung zum Ehrenvorsitzenden der SG Nußloch

Der Verein kann höchstens immer nur einen Ehrenvorsitzenden haben.
Beginn der aktiven Tätigkeit mit Vollendung 6. Lebensjahr.

§ 3 Antrags- und Genehmigungsverfahren

1. Ehrungen gem. § 2 Nr.1 können ohne besonderen Antrag vom Vorstand und der Hauptvorstandschaft vorbereitet werden. Auf Antrag kann die Hauptvorstandschaft eine Ehrung mit 2/3- Mehrheit untersagen.
2. Ehrungen gem. § 2 Nr. 2 können von jedem Vereinsmitglied beim Vorstand beantragt werden. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten. Der Vorstand legt der Hauptvorstandschaft den Antrag zur Entscheidung vor. Die Hauptvorstandschaft entscheidet über den Antrag mit 2/3- Mehrheit.

§ 4 Durchführungsbestimmungen

Eine Ehrung wird im Regelfall vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied vorgenommen. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Ehrung in würdigem Rahmen durchgeführt wird. Die Ehrung wird vollzogen, indem der zu ehrenden Person die entsprechende Nadel überreicht wird. Bei der Ehrung „Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzender“ kann abweichend verfahren werden.

§ 5 Besondere Umstände

Bei Vorliegen besondere Umstände können die im § 2 genannten Ehrungen auch genehmigt und vorgenommen werden, selbst wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich eine Person in einem einmaligen Akt außergewöhnlich um den Verein verdient gemacht hat. Ob eine Ehrung auf Grund besonderer Umstände gerechtfertigt ist, entscheiden die Organe gem. den Bestimmungen des § 3.

§ 6 Bekanntgabe und Widerruf von Ehrungen

1. Sämtliche Ehrungen müssen veröffentlicht werden. Wer eine Ehrung annimmt, ist mit einer Veröffentlichung einverstanden.
2. Ehrungen können auf Antrag eines Mitglieds von der Hauptvorstandschaft mit 2/3- Mehrheit widerrufen werden, wenn sich die geehrte Person als der Ehrung unwürdig erweist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form am 19.06.2017 vom Vorstand verabschiedet worden und tritt gem. der Satzung in Kraft, wenn deren Erlass und die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Rathausrundschau bekannt gegeben worden ist.